



Einwohnergemeinde Gerzensee
Ortsplanungsrevision

Auswertung Mitwirkungsverfahren

14. Februar 2022

Aufträge / 734 / 05 / 734_Ber_220214_Auswertung_Mitwirkung.docx / 22.02.2022 / fi / ka

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
1 Sammeleingaben Landschaftsschongebiet (50 identische Eingaben)	1.1	<p>Sammeleingabe Landschaftsschongebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Mitwirkungsangabe der SVP vom 20. Februar 2021 wird unterstützt.– Die skizzierten Handlungsfelder der Landschaftsschongebiete im ganzen südlichen und westlichen Teil der Gemeinde müssen geändert werden um den nötigen Spielraum für Entwicklung für kommende Generationen (insb. die Landwirtschaft) zu erhalten.– Die Planung hat die nötigen Felder für die räumliche Entwicklung in der Landwirtschaft zu bezeichnen und darauf zu achten, dass die im südlichen und westlichen Bereich der Gemeinde geplanten Landschaftsschongebiete mit Bauverbot so reduziert werden, dass eine Pufferzone als normales Landschaftsschongebiet (ohne Bauverbot) eine Weiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none">– Bei der Ausscheidung von Landschaftsschongebieten ist eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Entwicklung und dem Schutz der Landschaft zu finden. Mit der differenzierten Festlegung der Landschaftsschongebiete I und II wird dem Erhalt der landschaftlichen Qualitäten, den Schutzzielen des ISOS-Inventars und den landwirtschaftlichen Entwicklungsanliegen Rechnung getragen.– Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten wurden auf Grund der Mitwirkungsangaben vereinfacht und präzisiert.– Die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungsangaben nochmals geprüft und angepasst.	Zonenplan Bauregl.

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>für Landwirtschaftsbetriebe und eine künftige Entwicklung in Gerzensee auch für nachfolgende Generationen noch möglich sein wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird darum gebeten, dieses Anliegen für die Entwicklung der Landwirtschaft in Gerzensee bei der weiteren Planung aufzunehmen und für die Möglichkeit zur Mitwirkung wird gedankt. 		
4	4.1	<p>Bedankung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Auflage der Unterlagen und die konstruktive Besprechung wird gedankt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	4.2	<p>Arrondierung Rütigässli</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Arrondierungslinie auf der Parzelle 577 scheint willkürlich gestaltet und als planerische Grundlage in dieser Einengung ungeeignet. Da es sich um eine Planung in weiterer Zukunft handelt, sollte hier die Linie wie mit dem Ortsplaner an der Sprechstunde besprochen, den Siedlungsrand entlang der neu zur Einzonung vorgeschlagenen Liegenschaften am Rütigässli und dem Trochenmaad in nördlicher Richtung abgrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Arrondierung des Siedlungsgebiets am Rütigässli passt in die Strategie der Ortsentwicklung. Der Siedlungsrand für eine langfristige Arrondierung des Siedlungsgebiets wird angepasst (Siedlungsrand entlang der neu zur Einzonung vorgeschlagenen Liegenschaften am Rütigässli und dem Trochenmaad in nördlicher Richtung). 	Masterplan
	4.3	<p>Landschaftsschongebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsfreiräume für Landwirtschaftsbetriebe sind wichtig. Wie die Arrondierung im Rütigässli zeigt wird eine Bewirtschaftung des 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Ausscheidung von Landschaftsschongebieten ist eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Entwicklung und dem Schutz der 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Betriebes von diesem Standort aus in weiterer Zukunft kaum noch möglich sein. Der Betrieb soll allerdings auch in Zukunft bewirtschaftet werden. Dies allenfalls mit einem neuen Zweckbau auf der Parzelle Nr. 579 angrenzend an die Gebäudegruppe der Seegasse in südöstlicher Richtung. Da es sich um eine Betriebsgemeinschaft handelt und die Verträge befristet sind muss beiden Betreibern für die Zukunft der nötige Handlungsspielraum in diesem Gebiet gewährt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die in den Unterlagen gewünschte Bewirtschaftung mit der Kulturreichhaltigkeit auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Bei der Besichtigung der Pläne wurde festgestellt, dass dieses Anliegen zu wenig und nicht am richtigen Ort in die vorliegende Planung eingeflossen ist. Eine mögliche Skizzierung dieser Fläche konnte anlässlich der Sprechstunde mit den Planern im positiven Sinne diskutiert werden. Gemäss der heutigen gültigen Planung, mit einem Landschaftsschongebiet ohne einem Bauverbot wurde dem Umstand einer künftigen Entwicklung der Betriebe das notwendige Gewicht gegeben. Schon aus diesen Gründen muss mit der heutigen Bezeichnung als Landschaftsschongebiet mit Bauverbot ein grosszügiger Perimeter ausgedehnt werden.</p>	<p>Landschaft zu finden. Mit der differenzierten Festlegung der Landschaftsschongebiete I und II wird dem Erhalt der landschaftlichen Qualitäten, den Schutzziele des ISOS-Inventars und den landwirtschaftlichen Entwicklungsanliegen Rechnung getragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine qualitätsvolle und räumlich konzentrierte bauliche Entwicklung im Umfeld der bestehenden Hofgruppe ist aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes denkbar, wenn diese eng angegliedert wird, im Umfeld der bestehenden Hofgruppe erfolgt und architektonisch sehr gut umgesetzt wird. – Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten wurden auf Grund der Mitwirkungseingaben vereinfacht und präzisiert. – Die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungseingabe nochmals geprüft und angepasst. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
5	5.1	Bedankung – Für die Auflage der Unterlagen und die konstruktive Besprechung wird gedankt.	– Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.	
	5.2	Landschaftsschongebiet – Entwicklungsfreiräume für Landwirtschaftsbetriebe sind wichtig. Wie die Arrondierung im Rütigässli zeigt wird eine Bewirtschaftung des Betriebes von diesem Standort aus in weiterer Zukunft kaum noch möglich sein. Da es sich um eine Betriebsgemeinschaft handelt und die Verträge befristet sind muss beiden Betreibern für die Zukunft der nötige Handlungsspielraum in diesem Gebiet gewährt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die in den Unterlagen gewünschte Bewirtschaftung mit der Kulturreichhalt auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Bei der Besichtigung der Pläne wurde festgestellt, dass dieses Anliegen zu wenig und nicht am richtigen Ort in die vorliegende Planung eingeflossen ist. Eine mögliche Skizzierung dieser Fläche konnte anlässlich der Sprechstunde mit den Planern im positiven Sinne diskutiert werden. Gemäss der heutigen gültigen Planung, mit einem Landschaftsschongebiet ohne einem Bauverbot wurde dem Umstand einer künftigen Entwicklung der Betriebe das notwendige Gewicht gegeben. Schon aus diesen Gründen	– Bei der Ausscheidung von Landschaftsschongebieten ist eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Entwicklung und dem Schutz der Landschaft zu finden. Mit der differenzierten Festlegung der Landschaftsschongebiete I und II wird dem Erhalt der landschaftlichen Qualitäten, den Schutzziele des ISOS-Inventars und den landwirtschaftlichen Entwicklungsanliegen Rechnung getragen. – Eine qualitätsvolle und räumlich konzentrierte bauliche Entwicklung im Umfeld der bestehenden Hofgruppe ist aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes denkbar, wenn diese eng angegliedert wird, im Umfeld der bestehenden Hofgruppe erfolgt und architektonisch sehr gut umgesetzt wird. – Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten wurden auf Grund der Mitwirkungseingaben vereinfacht und präzisiert. – Die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungseingabe nochmals geprüft und angepasst.	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		muss mit der heutigen Bezeichnung als Landschaftsschongebiet mit Bauverbot ein grosszügiger Perimeter ausgedehnt werden.		
	5.3	Gewässerräume – Die Nichtaufnahme der Drainageeinläufe in südlicher Richtung des Sees wird begrüsst.	– Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.	
7	7.1	Mitwirkungsverfahren – Der Zeitpunkt der Mitwirkung wird aufgrund der Coronasituation als schlecht erachtet. – Für Berufstätige ist es schwierig Fragestunden tagsüber unter der Woche zu besuchen. – Es müsste zu einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte Information an die Bevölkerung erfolgen. – Eine Gegenüberstellung der alten Ortsplanung mit der Neuen wird vermisst: was ändert sich, was darf nicht mehr gemacht / gebaut werden, wo sind zusätzliche Möglichkeiten geschaffen worden. Eine Art Vergleichstabelle mit allen plus und minus wäre wünschenswert, dies ist einzig beim Baureglement im Korrekturmodus der Fall, wobei dieses nicht sehr lesefreundlich ist.	– Die Coronasituation beschäftigt uns seit März 2020. Aufgrund der unsicheren Lage hat man sich dazu entschieden, anstelle einer Informationsveranstaltung an zwei Tagen Sprechstunden anzubieten. Am 27. und 28. Januar 2021 fanden diese statt. An diesen beiden Tagen standen die Ortsplaner Urs Fischer und Adrian Kräuchi sowie Ernst Hossmann (Mi) und Monika Tschannen (Do) den interessierten Bürger/innen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Das Angebot wurde rege genutzt. Für diejenigen, die an diesen beiden Tagen nicht kommen konnten wurden individuelle Termine vereinbart. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Mitwirkungsmöglichkeit mit Einbezug der Covid-Einschränkungen bestmöglich umgesetzt worden ist. – Die Änderungen der Nutzungs- und Landschaftsplanung ist auf einem Änderungsplan ersichtlich. Die Änderungen im Baureglement	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	7.2	<p>Landschaftsgebiete 4 und 5</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welche Änderungen haben die Aussagen zu den Landschaftsgebieten 4 und 5 konkret zur Folge? Was sagt der Satz «Sorgfältiges bauliches Entwickeln durch die Integration und Konzentration von Bauten im Umfeld der bestehenden baulichen Strukturen Umsetzung – Anpassen von Bestimmungen in der baurechtlichen Grundordnung (Ortsbildschutzgebiet) Einbeziehen der kommunalen Fachberatung» aus? 	<p>erfolgen nach den Vorgaben des Amts für Gemeinden und Raumordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dem Vordere Chlapf und dem Sädel sind als übergeordnet inventarisierte Ortsbilder von nationaler respektive regionaler Bedeutung ein hoher Stellenwert beizumessen. Die Gemeinde hat einen sorgfältigen Umgang mit diesen Werten sicherzustellen. Der Auftrag wird mit dem Massnahmenblatt im Masterplan bezeichnet und umfasst die Festlegung von Ortsbildschutzgebieten und den Einbezug der kommunalen Fachberatung, welche unterstützend Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungs- und Planungsbehörden formulieren kann. 	Masterplan Zonenplan
8	8.1	<p>Erweiterung Weilerzone Parz. 630</p> <ul style="list-style-type: none"> – Parzelle 630 befindet sich vor allem in der LW mit einem kleinen Teil in der Weilerzone. Ein allfälliger Bau von einem Schopf für eine Garage, Geräte- und Veloabstellraum oder Unterstand ist nicht möglich. Dies würde aber dem zukünftigen Bedürfnis entsprechen. Aus diesem Grund wird um eine Erweiterung der Weilerzone gemäss beiliegendem Plan gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Für eine Stärkung des Weilers «Sädel» gibt die Erweiterung der Weilerzone auf der Parzelle Gerzensee-GbbL Nr. 630 einen grösseren Handlungsspielraum und soll so im Masterplan und im Zonenplan aufgenommen werden. 	Masterplan Zonenplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
10	10.1	<p>Grenzziehung LSG um Hofgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es fällt auf, dass die Herausnahme der Hofgruppen aus dem LSG schematisch mit Hilfe von Rechtecken erfolgt und weder bestehende Parzellengrenzen noch die Geländebeschaffenheit berücksichtigt. – Parzelle 880 wird dadurch in zwei verschiedenen geregelten «Zonen» unterteilt. – Der ganze östliche Teil der Parzelle wurde als Garten und Park zum heute vom Kanton als «schützenwert» eingestuftem Stock konzipiert. Haus und Park sind eine historische Einheit. Aus diesem Grund wurde 1993 bei der Abparzellierung die Parzellengrenze von der landwirtschaftlichen Schule «Schwand» so festgelegt, wie sie heute sind. – Es wird daher der Antrag gestellt, dass auch zur rechtlichen Vereinfachung die Parzelle 880 als Ganzes und nicht nur teilweise aus dem LSG herausgenommen wird, was bei der ebenfalls zur Hofgruppe Freudheim gehörenden Parzelle 973 nach dem vorliegenden Entwurf bereits respektiert ist. Ein Vorschlag zur Grenzziehung liegt als Plan bei. – Gerne kann auch eine Begehung vorgenommen werden, um die Situation im Gelände zu beurteilen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Grund der dargelegten Situation (schützenswertes Objekt mit Garten- und Parkanlage) wird der Perimeter gestützt auf die Mitwirkungseingabe angepasst und einheitlich dem Landschaftsschongebiet I zugewiesen. 	Masterplan Zonenplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
13	13.1	<p>Entwicklungsgebiet Panoramaweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Entwicklungsgebiet Panoramaweg soll gemäss Masterplan räumliche Entwicklung im Sinne der aufgezeigten strategischen Stossrichtung umstrukturiert und neu entwickelt werden. – Das Gebiet Panoramaweg eignet sich grundsätzlich nicht für die Umsetzung einer solchen Strategie. Viel eher eignet sich das Gebiet für die Umsetzung einer Strategie «Erneuern / Weiterentwickeln». Mit einer moderaten Verdichtung, bspw. Einem zulässigen 2. Vollgeschoss bei Realisierung einer 2. Familienwohnung ist eine realistische Verdichtungsmöglichkeit aufgezeigt. Im Gebiet Panoramaweg gibt es auch keine grösseren Baulandreserven, die Körnung ist mit den bestehenden Bauten vorgegeben, andere Bau-, Freiraumgestaltungen oder eine andere Erschliessung ist unrealistisch. – Es wird deswegen beantragt, das Gebiet Panoramaweg gemäss der strategischen Stossrichtung «Erneuern / Weiterentwickeln» zu entwickeln. 	<ul style="list-style-type: none"> – Mit dem Eintrag in die Kategorie «Umstrukturieren und Neuentwickeln» will die Gemeinde den Spielraum schaffen, die baupolizeilichen Masse für eine innere Entwicklung anzupassen und dabei zum Beispiel die zulässige Vollgeschosszahl zu erhöhen. Dies geht über ein punktuell Nachverdichten hinaus. Der Gemeinderat hält an der Strategie fest. 	
	13.2	<p>Vorschriften Landschaftsschongebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist unverständlich, weshalb in Ziffer 65 des Gemeindebaureglements landwirtschaftliche Bauten und Anlagen zur 	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb der Landschaftsschongebiete soll sich die Landwirtschaft unter der Voraussetzung einer sorgfältigen landschaftlichen 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Produktionsverbesserung sowie zum Schutz vor Witterungs- und Naturgefahren nur zugelassen werden sollen, sofern sie sich «gut ins Landschaftsbild einfügen», in Ziffer 56a des Baureglements erfolgt die Zulassung aber generell, ohne diese erhöhten Ansprüche bzw. weitergehenden Einschränkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diese Landschaften haben eine hohe Qualität, insbesondere wegen deren bisherigen landschaftsschonenden landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landwirtschaft hat diese Kulturlandschaften bisher nachhaltig positiv geprägt. Es ist aber offensichtlich, dass allfällige andere neue Nutzungen wie grosse Gewächshäuser oder Plastiktunnel diese Landschaft stark belasten und die heute schützenswerte Kulturlandschaft nachhaltig beeinträchtigen würden. Es ist nicht einsehbar, weshalb solche Anlagen (Bauten und Anlagen zur Produktionsverbesserung sowie zum Schutz vor Witterungs- und Naturgefahren) in Landschaftsschongebieten nicht verboten werden, allenfalls mit Ausnahmen kleiner Gewächshäuser in unmittelbarer Umgebung bestehender landwirtschaftlicher Bauten. Eine solche Landwirtschaftsform entspricht weder der bisherigen noch der aktuellen Nutzung und ist auch künftig nicht mit einem Landschaftsschongebiet vereinbar. 	<p>Integration entwickeln können. Ein generelles Verbot von Gewächshäusern und Plastiktunnel wie auch weitergehende Bestimmungen würden eine unverhältnismässig starke Einschränkung der Betriebe bedeuten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Falle von heiklen Vorhaben kann die kommunale Fachberatung zur Beurteilung beigezogen werden. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> – Es wird deswegen beantragt, dass in Landschaftsschongebieten Gewächshäuser und Plastiktunnel, sowie vergleichbare «landschaftsstörende Anlagen und Bauten» zu verbieten sind. Zudem sind die Bestimmungen von Ziffer 65a im Gemeindereglement im Sinne des Landschaftsschutzes generell stärker zu formulieren als die Bestimmungen in Ziffer 65. 		
	13.3	<p>Landschaftsschongebiet Stromgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – In Landschaftsschongebieten sollten im Weiteren explizit neue Anlagen zur Stromgewinnung wie Windräder, Windkraftwerke oder grosse gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen verboten werden. Solche Anlagen würden ein Landschaftsschongebiet aufs stärkste beeinträchtigen und dem Sinn und Zweck von Landschaftsschonzonen widersprechen. Das Gebiet Belpberg ist generell nicht geeignet für solche Anlagen. Einer reinen potenziellen Windeignung stehen überwiegende Interessen des Landschafts- und Vogelschutzes gegenüber, allenfalls auch der Flugsicherheit im Zusammenhang mit dem Flugplatz Belp. Es ist Sache der kommunalen Ortsplanung hier auch gegenüber dem kantonalen Richtplan eine klare Absicht aufzulegen, ebenfalls 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten stellen sicher, dass sich Bauten und Anlagen gut in das Landschaftsbild einfügen. Ob Windräder, Windkraftwerke oder grosse gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen diese Vorgabe erfüllen könnten, muss im Einzelfall und auf die Situation hin geprüft werden. Sie sind jedoch in der Regel mit einem Landschaftsschongebiet unverträglich. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>gegenüber, dem Sachplan Windenergie. Da es weder im Richtplan noch im Sachplan entsprechende Festsetzungen in diesem Gebiet gibt, steht eine solche Einschränkung im kommunalen Ortsplan auch nicht im Widerspruch zur übergeordneten Planung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird beantragt, dass in den Landschaftschongebieten Windenergieanlagen und gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen verboten werden. 		
	13.4	<p>Gewässerraum Gerzensee</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss dem Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision bezweckt die Ausscheidung von Gewässerräumen u.a. die Sicherstellung der ökologischen Funktion und Qualität des Gewässers. Es ist leider eine Tatsache, dass der Gerzensee massiv überdüngt ist und noch heute zu viele Nährstoffe und Schadstoffe aus den ihn umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Drainagen in den See gelangen, sodass eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität des Gerzensees nicht in Sicht ist. Abhilfe täte eine deutliche Vergrößerung des Gewässerraums rund um den Gerzensee. Gemäss Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision (Ziffer 3.3 (irrtümlich 5.3), S. 24) sollen aber die künstlichen Drainagen und Zuläufe in den Gerzensee nicht 	<ul style="list-style-type: none"> – Das überlagernde kantonale Naturschutzgebiet stellt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicher ohne Einschränkungen betreffend Düngereintrag. – Der Gewässerraum rund um den Gerzensee ist an Hand der Gewässerschutzverordnung des Bundes und planerischer Grundlagen des Kantons hergeleitet worden. Eine Erhöhung des Gewässerraums durch die Gemeinde würde im Widerspruch zum übergeordneten Naturschutzgebiet stehen. – Drainagen und dergleichen entsprechen nicht der Definition eines Fließgewässers und können entsprechend nicht mit einem Gewässerraum überlagert werden. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Bestandteil des Gewässerraums sein. Dementsprechend werden die für den Gerzensee schädlichen Nähr- und Schadstoffe gerade über solche Wege auch künftig ungefiltert in den See gelangen, was die Wasserqualität des Sees auch künftig dauerhaft belasten wird. Allfällige Einschränkungen der Landwirtschaft könnten durch die Anrainergemeinden entschädigt werden, sofern Bund und Kanton nicht dafür zuständig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird beantragt, dass der Gewässerraum um den Gerzensee auf minimal 30 – 50 m ausgedehnt wird, wobei künstliche Zuläufe und Drainagen ebenfalls einzubeziehen sind. Allfällige Produktionseinbussen der Landwirtschaft sind zu entschädigen. 		
	13.5	<p>Lichtschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Gemeindebaureglement soll eine genügende und durchgehende öffentliche und private Beleuchtung der Strassen- und Platzräume, der Hauszugänge sowie repräsentativer Bauten die Sicherheit im öffentlichen und im halböffentlichen Raum die Aufenthaltsqualität erhöhen und die Orientierung erleichtern und insgesamt das Dorf aufwerten. Dem ist im Grundsatz nicht zu widersprechen. Allerdings besteht auch ein entgegengesetztes Anliegen darin, unnötige Lichtverschmutzung zu 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung von Bestimmungen, die über die übergeordnete Umweltschutzgesetzgebung hinausgehen, erachtet die Gemeinde bei privaten Grundeigentümerschaften als schwierig. Die Gemeinde nimmt das Thema jedoch bei ihren Bauten und Anlagen auf. – Vgl. auch Art. 51 Energiegesetz. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>vermeiden, damit auch in der Nacht der Sternenhimmel noch erleb- und beobachtbar bleibt und auch die Vögel nicht gestört werden. Eine solche Bestimmung zum Lichtschutz fehlt. Lichtverschmutzung kann in der Regel mit einfachen Massnahmen (bspw. Präzise Ausrichtung des Lichtstrahls, intelligente Steuerung der Beleuchtung etc.) eingegrenzt oder vermieden werden und widerspricht der oben aufgeführten Zielsetzung nicht. Es geht darum, unnötige Beleuchtungen des Himmels zu vermeiden, was zudem auch noch mithilft Energie zu sparen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird beantragt, dass im Baureglement eine entsprechende Bestimmung zum Lichtschutz ergänzt wird. 		
14	14.1	<p>Antrag auf Einzonung / Umzonung zwecks Realisation einer terrassierten Überbauung im Rahmen einer UeO bzw. ZPP.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analog der Wiedereinzonung der Parzelle 723 wird hiermit die Wiedereinzonung der Parzelle 865 beantragt. – Eventuell wäre eine Kooperation mit den Eigentümern der Parzelle 723 sinnvoll wie folgt: Damit auf den beiden vorgenannten Grundstücken nach Jahren der planerischen Odyssee endlich etwas Schönes, ins Ortsbild von Gerzensee Passendes realisiert werden kann, würde es keine Neueinzonung, jedoch aber 	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Änderung der Abgrenzung der Bauzone ist denkbar, wenn dies zu einer besseren Bauungslösung führt sowie keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat. Die wichtigen Grünflächen zwischen den Siedlungsteilen dürfen dabei in ihrer Wirkung nicht geschmälert werden. – Die Situation kann nur im Zusammenhang mit der Parzelle Gerzensee-Gbbl. Nr. 723 beurteilt werden. Zudem muss auf Grund des 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>eine Umzonung und eine UeO oder eine ZPP brauchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einer positiven Antwort wird der Kontakt zur Grundeigentümerschaft der Parzelle 723 gesucht um das Bauvorhaben zu koordinieren. 	<p>zulässigen Baulandbedarfs der Gemeinde eine Kompensation der einzuzonenden Fläche erfolgen.</p>	
15	15.1	<p>Bezeichnung Hofgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei den Plänen «Änderung Zonenplan» wurde die Bezeichnung der Hofgruppe nicht richtig aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Hofgruppe Punkt 051 bis 054 heisst nicht Eichacher sondern Freudheim • Hofgruppe Punkt 055 bis 058 heisst nicht Freudheim sondern Räschmatt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bezeichnungen der Hofgruppen werden nochmals überprüft und angepasst 	Masterplan Zonenplan
18	18.1	<p>Handlungsspielraum landwirtschaftliche Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeit wird verdankt. – Durch die Revision werden umfassende Gebiete dem «Landschaftsschongebiet mit Bauverbot» zugeordnet. Gemäss den Bestimmungen im Baureglement (Art. 65a Abs. 2) sind in diesen Gebieten keine Entwicklungen möglich (kleine Gemüse- und Obstbauanlagen etc.). Für die Gebiete rund um den Gerzensee und den Südrand der Siedlung ist eine solche Zuordnung nachvollziehbar. Hingegen sind die 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Landschaftsschongebiet II (bisher Landschaftsschongebiet mit Bauverbot) sind explizit landwirtschaftliche Bauten und Anlagen zum Schutz vor Witterungs- und Naturgefahren vom Bauverbot ausgenommen. Darunter fallen insbesondere auch Gemüse- und Obstbauanlagen. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		Zuordnungen insbesondere im Westen des Gemeindegebietes nochmals kritisch zu überprüfen und in ihrer Fläche zurückhaltender zu dimensionieren.		
	18.2	<p>Rütti / Rütimatt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im bisherigen Zonenplan sind die landwirtschaftlichen Flächen um die Gebäudegruppen Rütti und Rütimatt als reine Landwirtschaftszonen eingezeichnet. Diese werden nun umfassend in das Landschaftsschongebiet umgeteilt. Damit auch künftige Generationen einen Handlungs- und Entwicklungsspielraum haben, beantragen wir diese Flächen in der bisherigen Landwirtschaftszone zu belassen. – Aus den Unterlagen lassen sich die Beweggründe für die Umklassierung nicht erschliessen. – Die Auswirkungen, insbesondere auf die Einschränkungen für die künftigen Entwicklungschancen können nicht abgeschätzt werden. Es entsteht der Eindruck, dass man bei künftigen Projektbewilligungen der Willkür ausgesetzt sein wird. – Es wird darum gebeten, aufzuzeigen, was die gesetzlichen Grundlagen sind und worin die entscheidenden Unterschiede zwischen Landwirtschaftszone, Landschaftsschongebiet und Landschaftsschongebiet mit Bauverbot 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Landschaftsschongebiet I schränkt die betriebliche Entwicklung nicht ein, stellt jedoch Anforderungen an eine gute landschaftliche Integration, architektonische Erscheinung und Materialisierung. – Grundlage für die Ausscheidung der Schongebiete bildet Art. 86 des kantonalen Baugesetzes. – Der Erläuterungsbericht wie auch der kommunale Richtplan enthalten Ausführungen über die Bezeichnung und Zuweisung der Schongebiete. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
21	21.1	<p>bestehen. Ausserdem fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die jeweiligen Zuteilungen bzw. Aufhebungen.</p> <p>Einbezug der Bevölkerung und erneute Mitwirkungsaufgabe in besser geeigneten Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diese Revision ist von sehr hoher Bedeutung für die Gemeinde und ihre Entwicklung. Mit Ortsplan/Baureglement wird die Entwicklung der Gemeinde über einen langen Zeitraum bestimmt, mit dem Masterplan wird das bisherige Leitbild abgelöst. Über diese zentralen Grundlagen für die Gemeindeentwicklung ist die Bevölkerung an öffentlichen Veranstaltungen umfassend zu informieren. Es ist Gelegenheit zu Diskussion und Meinungsbildung zu bieten. Diese Grundlagen haben eine möglichst volle Aufmerksamkeit der Bevölkerung verdient. Auch ist eine möglichst weitgehende Wahrnehmung der Veränderungen gegenüber den bisherigen Grundlagen für die künftige Umsetzung dienlich. Nun fällt aber der von ihnen nach mehreren Verschiebungen festgelegte Zeitraum für die aktuelle Mitwirkungsaufgabe in die Phase des zweiten Lockdowns: damit entfallen Informationsveranstaltungen, die Meinungsbildung ist massiv eingeschränkt, da sich bis Ende Februar nur max. 5 Personen aus zwei Haushalten treffen dürfen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Coronasituation beschäftigt uns seit März 2020. Aufgrund der unsicheren Lage hat man sich dazu entschieden, anstelle einer Informationsveranstaltung an zwei Tagen Sprechstunden anzubieten. Am 27. und 28. Januar 2021 fanden diese statt. An diesen beiden Tagen standen die Ortsplaner Urs Fischer und Adrian Kräuchi sowie Ernst Hossmann (Mi) und Monika Tschannen (Do) den interessierten Bürger/innen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Das Angebot wurde rege genutzt. Für diejenigen, die an diesen beiden Tagen nicht kommen konnten wurden individuelle Termine vereinbart. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Mitwirkungsmöglichkeit mit Einbezug der Covid-Einschränkungen bestmöglich umgesetzt worden ist. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Angesichts dieser Umstände infolge Covid-19 ist für die Mitwirkungsaufgabe in so zentralen Weichenstellungen für Ortsplan / Baureglement/ Masterplan die nötige Geduld aufzubringen und der Zeitraum neu festzulegen, damit die erforderliche Information der Öffentlichkeit und die Meinungsbildung in der Bevölkerung stattfinden kann.</p>		
	21.2	<p>Den Ortsplan vollständig auflegen</p> <ul style="list-style-type: none"> – In der aktuellen Mitwirkung liegen verdankenswerterweise mehrere Pläne auf, die die Änderungen aufzeigen. In der Sprechstunde zur Mitwirkungsaufgabe am 27.1.21 wurde uns zugesagt, dass an sich der bisherige Ortsplan weiterhin gelte, sofern eben nicht Änderungen erfolgen. Sie haben auch in Aussicht gestellt, dass später nach der Mitwirkung ein konsolidierter Ortsplan entstehe, der das bisher Geltende und die Änderungen zugleich abbilde. Wir wünschen uns bereits für die Mitwirkungsaufgabe einen solchen vollständigen Ortsplan, in dem auf einen Blick alle Planelemente lesbar sind. Es bleibt für Nichtfachleute ansonsten sehr anspruchsvoll und zeitaufwendig, immer mehrere Pläne gleichzeitig zu betrachten um sich zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Mitwirkungsaufgabe ist vollständig erfolgt. Zur Mitwirkung wurden diejenigen Inhalte von Plänen oder Reglementen aufgelegt, die geändert werden sollen. Gegen diese Gegenstände kann im Auflageverfahren dann auch Einsprache erhoben werden. Und diese Planinhalte und Reglementsänderungen werden dann der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die anderen Inhalte der Ortsplanung bleiben unverändert in Kraft. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	21.3	<p>Sorgsame Überwachung der neuen Instrumente von Masterplan und Baureglement</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Mitwirkungsaufgabe ist zu entnehmen, dass innovativ revidiert werden soll. Insbesondere mit dem Masterplan werden gleichzeitig mehrere Strategien voneinander unterschieden und eine differenzierte Entwicklung in verschiedenen Teilen des Siedlungsgebietes angestrebt. Dies geschieht mit neuen Instrumenten, Verfahren und mehr Ermessensspielraum der Baubehörden. Zugleich liegt eine dynamische Ausrichtung vor und sollen bspw. die strategischen Massnahmen periodisch weiterentwickelt werden. Damit wird Entwicklung der Gemeinde und die Instrumente dazu neu gedacht. Wir begrüßen, wenn der Gemeinderat diese grossen Veränderungen und die Anwendung der neuen Instrumente sorgsam überwacht. Diese neue Aufgabe für den Gemeinderat ist entsprechend zu organisieren. Auch ist vom Gemeinderat im Focus zu behalten wie die künftig weit bedeutendere Fachberatung funktioniert, dass diese die öffentlichen Interessen wahrt und nicht einzig von den Interessen der Bauwilligen geprägt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist sich der Verantwortung bewusst, dass die räumliche Entwicklung und die Auseinandersetzung mit dem Orts- und Landschaftsbild eine Daueraufgabe ist. – Die Fachberatung wird mit unabhängigen Fachleuten besetzt, damit eine «neutrale» und fachliche Beurteilung gewährleistet werden kann. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	21.4	<p>Keine Aufhebung des «Landschaftsschongebietes mit Bauverbot» für Kiesabbau und Deponie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begründung: in der Mitwirkungsaufgabe «Änderung Zonenplan 1, vom 4. November 2020» wird versucht bereits im Rahmen der Ortsplanrevision ein riesiges Gebiet von rund 5 Hektaren zugunsten einer privatwirtschaftlichen Erweiterung der Kiesgrube in der Nachbargemeinde aus dem «Landschaftsschongebiet mit Bauverbot» zu entfernen. Eine solche Vorentscheidung mit Aufhebung des von der Gemeindebevölkerung unter Schutz gestellten Gebietes auf der Büele, angrenzend an das Naturschutzgebiet Gerzensee, weisen wir zurück. Erst wenn eine vollständige Planung dieses Erweiterungsvorhabens vorliegt kann die beabsichtigte Planänderung der Bevölkerung vorgelegt werden: diese kann dann in Kenntnis der Fakten, insbesondere in Kenntnis der beabsichtigten Eingriffe im bestehenden Landschaftsschongebiet am Gerzensee, Beschluss fassen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Zurzeit läuft das Planerlassverfahren für die Kiesgrube. Im Zonenplan wird der Bereich der Kiesgrubenplanung ausgestanzt und ein Hinweis auf die eigenständige Planung gemacht. 	Zonenplan
	21.5	<p>Neue Strategie «Biodiversität und Vernetzung» wird sehr begrüsst: dazu auch Massnahmen entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wir danken für die Aufnahme von «Biodiversität und Vernetzung» als neue Strategie im Bereich Landschaft. Wir teilen ihre Auffassung, 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>dass etliche Gebiete in Gerzensee bestgeeignete Lebensräume für einen hohen Artenreichtum darstellen. Im Interesse einer intakten Landschaft und Natur freuen wir uns, wenn es nicht bei dieser Ansage als Strategie bleibt, sondern auch sinnvolle Massnahmen entwickelt und umgesetzt werden zwecks Erhalt bzw. Förderung von «Biodiversität und Vernetzung».</p>		
	21.6	<p>Hecken und Feldgehölze schützen, im Ortsplan einzeichnen, mit Sicherstellung einer Überwachung durch die Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit den vorgesehenen Änderungen Zonenplan 1 und Zonenplan 2 soll der Schutz von Hecken und Feldgehölzen auf Gemeindeebene aufgehoben werden («keine grundeigentümerverschreibende Festlegung» mehr). In der Sprechstunde zur Mitwirkungsaufgabe haben wir zur Kenntnis genommen, dass dies vertretbar sei, da Hecken und Feldgehölze bereits auf übergeordneter Ebene genügend durch Erlasse von Kanton und Bund geschützt seien. Aus unserer Sicht bleibt nötig, dass auch künftig Hecken und Feldgehölze wie bisher, also unverändert in Lage und Abmessung, im Ortsplan eingezeichnet sind. Zudem soll die Gemeinde, die näher als Kanton und Bund an diesen für Landschaft und Umwelt 	<ul style="list-style-type: none"> – Hecken und Feldgehölze sind umfassend durch übergeordnetes Recht geschützt. Ein zusätzlicher kommunaler Schutz erzielt keine zusätzliche Wirkung. Auf Grund der Bedeutung von Hecken und Feldgehölzen werden diese weiterhin im Zonenplan als Hinweis aufgeführt. – Neben der Bauverwaltung der Gemeinde liegt der Vollzug insbesondere bei den kantonalen Fachstellen (Abteilung Naturförderung). 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>sehr wichtigen Bepflanzungen ist, periodisch durch eine Fachstelle das Vorhandensein und den Zustand der Hecken und Feldgehölze überwachen lassen. Mit dieser neuen Aufgabe des Gemeinderates wird ein Beitrag geleistet für eine intakte Landschaft und grundlegend im Sinne der Strategie «Biodiversität und Vernetzung» gehandelt.</p>		
	21.7	<p>Ausdolen im Gewässerraum wird begrüsst</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit der differenzierten Einzeichnung der Gewässer im Zonenplan wird auch ersichtlich welche Teilstrecken heute eingedolt bzw offen geführt werden. Wir begrüssen, wenn im Interesse einer naturnahen Gewässerführung Möglichkeiten der Ausdolung genutzt werden. Hilfreich könnte in dieser Hinsicht die heute sehr starke Subventionierung solcher Fördermassnahmen durch andere Staatsebenen sein. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	21.8	<p>Arealentwicklungen im Dorf nur unter dem Primat «Schutz des Ortsbildgebietes»</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die für die Strategie «Umstrukturieren und Neuentwickeln» neu ausgewiesenen Areale haben bei ihrer baulichen Entwicklung unbedingt die Erhaltungsziele des ISOS-geschützten Ortsbildes zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Ortsbildschutzgebiet wird nicht geändert. Somit ist auch bei den Entwicklungsgebieten im Dorfkern der sorgfältige Umgang mit dem Ortsbild gewährleistet. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	21.9	<p>«Individuell beurteilte Abweichungen» von den Nutzungsmassen nur zurückhaltend gestatten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit dieser Revision werden künftig erweiterte Nutzungsmasse für eine grössere Ausnutzung der Baugrundstücke gelten (Artikel 42.1). Nur restriktiv, d.h. ganz ausnahmsweise, soll eine Abweichung davon möglich sein. Abweichungen im Interesse einer qualitätssichernden Gestaltung sollen mit einem Unterschreiten der maximalen Nutzungsmasse insbesondere im Ortsbildschutzgebiet gemäss Artikel 42.3 möglich sein. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Abweichung von den baupolizeilichen Massen (in Ortsbildgebieten) erfolgt auf der Empfehlung der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens. Damit ist eine sorgfältige Integration in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet 	
	21.10	<p>Profile für Bauvorhaben sollen neu auch die Gebäudehöhe markieren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die neuen Nutzungsmasse ermöglichen höhere Gebäude, grössere Volumen der Bauten. Die Erfahrung zeigt, dass es schwierig ist, wenn Profile bloss die Fassadenhöhe bis zur Traufe zeigen, sich vorzustellen wo die First in der Luft oben wäre. Dies wird noch anspruchsvoller, wenn sich die Bauten an einem Hang befinden, was in Gerzensee öfters der Fall ist. Es ist zwecks verbesserter Ablesbarkeit von Bauprofilen dienlich, wenn jeweils die Gebäudehöhe bis First sichtbar ist. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben für die Bauprofile sind in der kantonalen Baugesetzgebung geregelt. Es gilt Art. 16 BauBewD. – Die Gemeinde will keine weitergehenden Festlegungen treffen, im Einzelfall kann die Baubewilligungsbehörde eine weitergehende Bauprofilierung jedoch verlangen. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
23	23.2	Landwirte mit Wohnsitz in anderer Gemeinde – Es ist zu beachten, dass im Gebiet Chatzacher / Egghübeli grosse Flächen Landwirten gehören und von ihnen bewirtschaftet werden, die nicht in der Gemeinde Gerzensee wohnen. Dasselbe ist auch entlang der Gelterfingenstrasse so.	– Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Bei der Erarbeitung des Masterplans wurden auch nicht ortsansässige Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen in Gerzensee zu einem Gespräch eingeladen. Gestützt auf den Hinweis sind die Abgrenzungen der Landschaftsschongebiete in diesem Gebiet überprüft und angepasst worden.	
	23.3	Bauten – Auf der linken Seite der Gelterfingenstrasse (Längmoos) befindet sich eine Obstanlage mit Hagelschutznetz. Es stellt sich schon die Frage weshalb dies auf der gegenüberliegenden Strassenseite nicht möglich sein soll.	– Obstanlagen dienen dem Schutz vor Witterungsgefahren und ist im Landschaftsschongebiet 2 (bisher Schongebiet mit Bauverbot) zulässig.	
	23.4	Namen Hofgruppen – Bei der Auflistung der Koordinaten der Landschaftsschongebiete mit Bauverbot ist eine Hofgruppe «Tannenried» und eine Hofgruppe «Eichacher» erwähnt. Diese heissen seit Urzeiten «Chatzacher» und «Räschmatt».	– Die Bezeichnungen der Hofgruppen werden nochmals überprüft und angepasst	Masterplan Zonenplan
27	27.1	Eingabe der FWG – Die Eingabe der FWG wird inklusive allen Begründungen vollständig unterstützt. Vgl. Eingabe 21.	– siehe Antworten zur Eingabe 21.	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	27.2	<p>«Landschaftsschongebiet mit Bauverbot» intakt erhalten: d.h. Überprüfung der Aufhebung des Landschaftsschutzes für die drei Gebiete in unmittelbarer Seenähe, die bereits überbaut sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beim Gebiet Seescheuer ist die Dimension zu überprüfen, d.h. ob wirklich rund eine Hektare Landwirtschaftsland entlang der Seegasse für künftige Bauten zu bodenabhängigen landwirtschaftlichen Zwecken aus dem Bauverbotsgbiet zu entfernen sind. Bei den Gebieten Freudheim und Räschatte, ebenfalls unmittelbar angrenzend an das kantonale Naturschutzgebiet Gerzensee, ist auf eine Entfernung aus dem «Landschaftsschongebiet mit Bauverbot» zu verzichten. Diese Liegenschaften dienen heute nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken und benötigen keine entsprechend begründeten Entwicklungsmöglichkeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungseingaben nochmals geprüft und angepasst. 	
	27.3	<p>Aufhebung der Grundeigentümergebindlichkeit ist zu voreilig</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die beabsichtigte Änderung im Zonenplan 1 beinhaltet u.a., dass die in Gerzensee heute als schützenswert bzw. erhaltenswert eingestufteten Bauten sowie die Baugruppen nicht mehr auf Gemeindeebene grundeigentümergebindlich festgelegt sind. In der Sprechstunde zur Mitwirkungsaufgabe wurde 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Umgang mit den Objekten des Bauinventars ist in der kantonalen Baugesetzgebung geregelt. Das bestehende Bauinventar der Gemeinde wurde zudem vom Kanton überarbeitet und wird demnächst vom Kanton in Kraft gesetzt. Mit der sogenannte «Inventarlösung» werden Widersprüche zwischen dem 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>erläutert, dass sich eine Herabstufung rechtefertigen liesse, da künftig beim Kanton (Denkmalpflege) das Bauinventar geführt werde. Aus der Erläuterung ergab sich indessen, dass ein solcher Wechsel sehr neu sei, und mindestens unklar sei, ob wirklich alle der heute geschützten Objekte auch künftig erhalten seien. Es scheint mir verfrüht, bereits vorseilend den Wechsel vorzunehmen. Dies mag infrage kommen, wenn dereinst die nötige Klarheit beim Kanton geschaffen ist und der Systemwechsel beim Übergang genügend geregelt sein wird. Die mit der vorliegenden Ortsplan-Revision angestrebte Flexibilität und dynamische Betrachtungsweise schafft geeignete Voraussetzungen, um später, d.h. zum richtigen Zeitpunkt, eine derart weitreichende Änderung vorzunehmen.</p>	<p>Bauinventar und der baurechtlichen Grundordnung vermieden. Bis zur Inkraftsetzung des neuen Inventars gilt das heute bestehende Bauinventar, daher kann der Wechsel ohne Probleme bereits zum heutigen Zeitpunkt vorgenommen werden.</p>	
	27.4	<p>Lichtschutz: das Baureglement entsprechend ergänzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dem Grundsatz einer genügenden öffentlichen und privaten Beleuchtung (Aktualisierung GBR 2020/2021, 81, Seite 72) ist nicht zu widersprechen. Indessen soll auch Lichtverschmutzung vermieden werden, damit in der Nacht die Vögel nicht gestört werden, der Himmel beobachtbar bleibt und letztlich nicht unnötig Energie verbraucht wird. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung von Bestimmungen, die über die übergeordnete Umweltschutzgesetzgebung hinausgehen, erachtet die Gemeinde bei privaten Grundeigentümerschaften als schwierig. Die Gemeinde nimmt das Thema jedoch bei ihren Bauten und Anlagen auf. – Vgl. auch Art. 51 Energiegesetz. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	27.5	<p>Ortsbildschutzgebiet: frühzeitiger Beizug der Fachinstanz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Schutz des Ortsbildgebietes soll wieder geachtet werden. Die vorliegende Revision bietet Gelegenheit die nötige Folgerung aus der leidigen Erfahrung des Bauabschlages betr. Parzelle 5 im 2020 (inzwischen rechtskräftig) zu ziehen. Der in diesem Fall viel früher, zu Zeiten der Bauvoranfrage, vom Gemeinderat beschlossene Beizug der OLK wurde leider nicht umgesetzt. In der Folge bewirkte dies im langjährigen Instanzenzug viel Mehraufwand bei Bauherrschaft und Quartierbewohnern. Erst die Baudirektion des Kantons hat dann nach Beizug der OLK das Vorhaben bezüglich Ortsbildverträglichkeit fundiert beurteilen können. Künftig sollten Bauvorhaben innerhalb des Ortsbildgebietes zwingend und möglichst früh von der Fachinstanz beurteilt werden; Artikel 21a und Artikel 61 sind entsprechend anzupassen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Beizug der Fachberatung erfolgt bei Bauvorhaben im Ortsbildschutzgebiet, sobald eine Voranfrage oder ein Baugesuch eingereicht wird. Die Gemeinde empfiehlt jedoch, den Kontakt möglichst frühzeitig aufzunehmen. Dies gilt auch bei sogenannten K-Objekten, bei welchen die kantonale Denkmalpflege beizuziehen ist. 	
28	28.1	<p>Schutz der Grünflächen und Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird als beruhigend empfunden zu wissen, dass die Grünfläche und die angrenzenden älteren Gebäude schützens- oder erhaltenswert sind. Dies soll noch lange so bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
32	32.1	<p>Gewässerraum</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Ausscheidung des Gewässerraums am Turmgrabe ist das oberste Drittel mit 14 m Gewässerraum unverhältnismässig hoch und inakzeptabel. Die Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 und 3 GSchV zu erhöhen, wie Sie es vorschlagen, ist in dieser topographischen Lage nicht gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ausscheidung des Gewässerraums basiert auf den Daten der ökomorphologischen Kartierung und den Berechnungsvorgaben des Bundes. Hier ergibt sich ein Gewässerraum von 11 Meter. Aufgrund der vorhandenen Ufervegetation ist ein zusätzlicher Nährstoffpufferstreifen von 3.0 m Breite vorgeschrieben. (Keine neuen Einschränkungen). 	
36	36.1	<p>Aussiedlung aus dem Wylerkern</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die längerfristige Entwicklung des Betriebes wäre vermutlich eine Aussiedlung aus dem Wylerkern in die Peripherie die beste Variante. Wir bitten Sie daher, im Grossraum «Aebisried» die entsprechenden Massnahmen zu treffen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Dem Gemeinderat ist die Absicht einer möglichen Aussiedlung bekannt. Das Vorhaben ist im näheren Umfeld vom „Sädel“ wie auch innerhalb des angrenzenden Landschaftsschongebiets grundsätzlich möglich. 	
41	41.1	<p>Einbezug der Bevölkerung und erneute Mitwirkungsaufgabe in besser geeigneten Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine öffentliche Veranstaltung kann der Bevölkerung eine umfassende Information bieten und Gelegenheit zu Fragen, Diskussion und Meinungsbildung geben. Wir wünschen eine Verlängerung der öffentlichen Mitwirkung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Coronasituation beschäftigt uns seit März 2020. Aufgrund der unsicheren Lage hat man sich dazu entschieden, anstelle einer Informationsveranstaltung an zwei Tagen Sprechstunden anzubieten. Am 27. und 28. Januar 2021 fanden diese statt. An diesen beiden Tagen standen die Ortsplaner Urs Fischer und Adrian Kräuchi sowie Ernst Hossmann (Mi) und 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
			<p>Monika Tschannen (Do) den interessierten Bürger/innen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Das Angebot wurde rege genutzt. Für diejenigen, die an diesen beiden Tagen nicht kommen konnten wurden individuelle Termine vereinbart. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Mitwirkungsmöglichkeit mit Einbezug der Covid-Einschränkungen bestmöglich umgesetzt worden ist.</p>	
	41.2	<p>Ortsplan vollständig auflegen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wir als Nichtfachleute finden es anspruchsvoll und verwirrend, uns auf mehreren Plänen zu informieren. Deshalb wäre es wünschenswert, in der Mitwirkungsaufgabe einen vollständigen Ortsplan, auf dem alle Planelemente auf einen Blick sichtbar sind, zu haben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Änderungen der Nutzungs- und Landschaftsplanung ist auf einem Änderungsplan ersichtlich. Die Änderungen im Baureglement erfolgen nach den Vorgaben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. 	
	41.3	<p>Keine Aufhebung des «Landschaftsschongebietes mit Bauverbot» für die Kiesgrube</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine Vorentscheidung mit Aufhebung des von der Gemeindebevölkerung unter Schutz gestellten Gebietes auf der Büele, angrenzend an das Naturschutzgebiet Gerzensee erachten wir als problematisch. Erst eine vollständige Planung dieses Erweiterungsvorhabens sollte der Bevölkerung vorgelegt werden. Diese kann dann in Kenntnis der 	<ul style="list-style-type: none"> – Zu Zeit läuft das Planerlassverfahren für die Kiesgrube. Im Zonenplan wird der Bereich der Kiesgrubenplanung ausgestanzt und ein Hinweis auf die eigenständige Planung gemacht. 	Zonenplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		beabsichtigten Eingriffe im bestehenden Landschaftsschongebiet am Gerzensee Beschluss fassen.		
	41.4	<p>Neue Strategie «Biodiversität und Vernetzung» und Massnahmen dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Aufnahme von «Biodiversität und Vernetzung» als Strategie im Bereich Landschaft erachten wir als sehr wertvoll. Im Interesse einer intakten Landschaft und Natur darf es nicht bei dieser Ansage als Strategie bleiben, es braucht dazu das Entwickeln und Umsetzen von Massnahmen zwecks Erhalt und Förderung von Biodiversität und Vernetzung. Wir bitten darum. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	41.5	<p>Hecken und Feldgehölze schützen, im Ortsplan einzeichnen, mit Sicherstellung einer Überwachung durch die Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus unserer Sicht bleibt nötig, dass auch künftig Hecken und Feldgehölze wie bisher, also unverändert in Lage und Abmessung, im Ortsplan eingezeichnet sind. Zudem soll die Gemeinde, die näher als Kanton und Bund an diesen für Landschaft und Umwelt sehr wichtigen Bepflanzungen ist, periodisch durch eine Fachstelle das Vorhandensein und den Zustand der Hecken und Feldgehölze überwachen lassen. Mit dieser neuen Aufgabe des 	<ul style="list-style-type: none"> – Hecken und Feldgehölze sind umfassend durch übergeordnetes Recht geschützt. Ein zusätzlicher kommunaler Schutz erzielt keine zusätzliche Wirkung. Auf Grund der Bedeutung von Hecken und Feldgehölzen werden diese weiterhin im Zonenplan als Hinweis aufgeführt. – Neben der Bauverwaltung der Gemeinde liegt der Vollzug insbesondere bei den kantonalen Fachstellen (Abteilung Naturförderung). 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Gemeinderates wird ein Beitrag geleistet für eine intakte Landschaft im Sinne der Strategie «Biodiversität und Vernetzung». Dafür sind wir dankbar.</p>		
	41.6	<p>Richtigstellung auf dem Plan «Baureserven»</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf dem Plan «Baureserven» und im persönlichen Gespräch mit Herrn Germann (am 11.02.2021) haben wir festgestellt, dass das Baulandstück Parzelle 720 in der Kirchenzelg, nicht aufgeführt ist. Wir bitten Sie, dies richtigzustellen. – Warum ist auf diesem Grundstück zum Wald hin eine so grosse Grünfläche ausgespart? Die Parzelle ist eingeteilt in einen Teil A, einen Teil B und in Wald. Wir beantragen, dass in dieser Teilrevision die zugewiesene Baulandfläche ausgedehnt wird, so dass dort (in längst bebautem Gemeindegebiet) angemessen und dem Quartier angepasst gebaut werden könnte. Der jetzige Teil A beträgt nur 450m², Teil B 1293m² und Wald 975m². 	<ul style="list-style-type: none"> – Die durch den Kanton erfassten Baulandreserven werden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens durchgehend überprüft. – Mit der Grünzone wird die langfristige Freihaltung wichtiger Grünbereiche zwischen den Siedlungen und des Waldrandes sichergestellt. Die auf der Parzelle Gerzensee-Gbbl. Nr. 720 ausgeschiedene Grünzone liegt zudem im Waldabstand und kann baulich nicht genutzt werden. 	
43	43.1	<p>Bedankung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Auflage der Unterlagen und die konstruktive Besprechung wird gedankt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	43.2	<p>Landschaftsschongebiet mit Bauverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde sollte sich an den Grenzen des Landschaftsschongebietes zur Bauzone in der unteren Kirchenzelg, wie auch im Gebiet des südöstlichen Teils des Dorfes den nötigen Spielraum auch für kommende Generationen und Ortsplanungen etwas offener halten und nicht mit Bauverboten belegen. Solche Einschränkungen werden in der Zukunft für kommende Generationen keinen Spielraum für Weiterentwicklungen mehr geben. Insbesondere die Abgrenzungen im Bereich Brunnmatte und der Liegenschaften der Kirchgemeinde (Pfarrhaus, Kornhaus, ehemaliger Schweinestall, Parkplatz) sind ja bereits auch heute, mit der Ausscheidung Ortsbildgebiet (OBG) in der Nutzungsplanung sehr gut geschützt. Wir empfehlen Ihnen dringend, etwas mehr Freiraum zwischen dem Siedlungsgebiet und dem neuen Element Landschaftsschongebiet mit Bauverbot in die weitere Planung aufzunehmen. Dies auch mit Weitsicht im Interesse für kommende Generationen. Sie werden es uns danken 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Ausscheidung von Landschaftsschongebieten ist eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Entwicklung und der Forderungen zum Schutz der Landschaft zu finden. Mit der differenzierten Festlegung der Landschaftsschongebiete I und II wird dem Erhalt der landschaftlichen Qualitäten, den Schutzzielen des ISOS-Inventars und den landwirtschaftlichen Entwicklungsanliegen Rechnung getragen. – Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten wurden auf Grund der Mitwirkungseingaben vereinfacht und präzisiert. – Die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungseingaben nochmals geprüft und angepasst. 	Masterplan Zonenplan
47	47.1	<p>Landschaftsschongebiet mit Bauverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist tatsächlich so, dass das Gebiet um den Gerzensee von besonderer Schönheit ist und freigehalten und bewahrt werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Bereits im ISOS wurde eine Siedlungsbegrenzungslinie (gem. RGSK Bern-Mittelland) von regionaler Bedeutung festgelegt. Auch das unverbaute Wies- und Ackerland zwischen Kirchenzelg und der Kantonsstrasse muss als prägenden Ortsbildvordergrund bewahrt bleiben. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird der Charakter der Kulturlandschaften erhalten und gesichert. Dieser landwirtschaftliche Charakter muss für nachkommende Generationen erhalten bleiben. Einmal verbaut geht ein wertvolles Stück Kulturland für immer verloren. Wir sind klar der Meinung, dass sich Gerzensee nicht Richtung See / Uferzone weiterentwickeln darf, sondern durch Verdichtung im Inneren moderat wachsen soll. Das Landschaftsschongebiet mit Bauverbot ist somit angemessen und richtig. Um den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben den nötigen Spielraum zu verschaffen, wurden die bestehenden Bauernhöfe vom Landschaftsschongebiet mit Bauverbot ausgenommen. Diese Freiflächen sollen den landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglichen. Wir bitten Sie, dieses Anliegen für eine behutsame Entwicklung von Gerzensee bei der weiteren Planung aufzunehmen und bedanken uns für die Möglichkeit, bei der Ortsplanung mitzuwirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten wurden auf Grund der Mitwirkungseingaben vereinfacht und präzisiert. Auch die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungseingaben nochmals geprüft und angepasst. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
48	48.1	<p>Entwicklungsgebiet «Bären»</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Entwurf Masterplan gilt für das Entwicklungsgebiet «Bären» die Strategie «Umstrukturieren und Neuentwickeln». Es handelt sich um ein sehr sensibles Siedlungsgebiet mit einer aktuell ästhetisch und ökologisch wertvollen Verzahnung von Landschaft und Siedlung. Durch eine bauliche Umstrukturierung / Neuentwicklung ist dieser einzigartige Bereich des südlichen Siedlungsrandes kaum aufzuwerten – er kann wohl nur stark beeinträchtigt werden. Das «Auffüllen» der überbaubaren Parzellenbereiche wird in diesem Fall also nicht die allgemein angestrebte Ausbildung eines qualitativvollen Siedlungsrandes herbeiführen. Ausserdem würde durch neue Bauten das intakte Ensemble von schützenswerten Gebäuden direkt am ortsbildprägenden Südrand empfindlich gestört. Von kantonaler Fachstelle (OLK) sind für die Entwicklung dieses Gebiets wohl strengste Auflagen zu erwarten. Da in Gerzensee der Bedarf, freie Parzellen zu überbauen, gering ist (s. unten, zweiter Punkt), halte ich für den Bereich «Bären» einen Strategiewechsel, von «Umstrukturieren und Neuentwickeln» hin zu «Arrondieren» für angebracht: Das Gebiet sollte aus den obgenannte Gründen in seiner aktuellen Erscheinung erhalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde ist sich bewusst, dass das Entwicklungsgebiet «Bären» einerseits in einem bezüglich Orts- und Landschaftsbild sensiblen Bereich des Siedlungsgebiets liegt. Andererseits soll mit der Entwicklung des Areals der Ortskern gestärkt werden. – Mit der Strategie «Umstrukturieren und Neuentwickeln» soll diesen Umständen Rechnung getragen und in einem qualitätssichernden Verfahren eine der Situation angemessene ortsbauliche Lösung ausgelotet werden. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Zusammen mit den Grundeigentümern wäre statt einer verdichtenden Überbauung eine Auszonung in Betracht zu ziehen, eventuell unter Erwägung von (halb flächen-) ausgleichenden Einzonungen in anderen Arrondierungsgebieten.</p>		
	48.2	<p>Erhöhung Einwohnerzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> – In den Erläuterungen zum Masterplan wird unter 2.1 Zielsetzung als Entwicklungsziel der Ortsplanung die Ermöglichung der mittelfristigen Erhöhung der Einwohnerzahl auf 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner angeführt. Der Hintergrund des «1'500 Einw.-Ziels» wird zwar nicht explizit erläutert, findet sich aber vermutlich in der Extrapolation der 25% Bevölkerungswachstum in Gerzensee über die vergangenen 15 Jahre. Wahrscheinlich liesse sich ein Wachstum dieses Ausmasses durch ein attraktives Wohnungsangebot an Zuzüger tatsächlich erreichen, aber notwendig ist es nicht für Gerzensee. Zudem ist das Wachstum in der besagten Zielsetzung 6* höher veranschlagt als durch den Kanton für unsere Gemeinde (ZL Zone, 4% Wachstum innert Planungsperiode von 15 Jahren). Ich halte es für angebracht, die Bevölkerungswachstumsprognose für die Ortsplanungszielsetzung auf die deutlich massvolleren 4% zu reduzieren 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Entwicklungsziel leitet sich aus dem kommunalen Leitbild von 2010 ab. Das Leitbild stipulierte vor rund 10 Jahren ein moderates Bevölkerungswachstum auf 1'400 Einwohnerinnen und Einwohner (Leitsatz 2). Das angestrebte Wachstum wurde auf Grund der Bevölkerungsentwicklung und der Baulandreserven leicht nach oben angepasst. – Ob der Zielwert mittelfristig erreicht wird, hängt nicht zuletzt vom verfügbaren Wohnraum ab. Mit dem Generationenwechsel in den Einfamilienhäusern und der Nutzungsreserven durch die innere Verdichtung besteht ein erhebliches Potenzial für ein Bevölkerungswachstum im bestehenden Siedlungsgebiet. Die Entwicklungsstrategie legt dazu fest, dass in erster Priorität die bestehenden Baulandreserven, die Reserven in bestehenden Gebäuden und die Potenziale der inneren Entwicklung genutzt werden sollen. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		(entsprechend ca. 1250 statt 1500 Einw.). Der tiefere Zielwert wäre für eine u.a. ökologisch nachhaltigere Entwicklungsstrategie förderlich und würde unterstreichen, dass in Gerzensee mit aktuell annähernd 3* soviel Baulandreserven (4.1 ha) wie Baulandbedarf (1.4 ha) über die kommenden 15 Jahre wenig Druck besteht, sensitive Gebiete wie z.B. am Siedlungssüdrand zu überbauen.	– Mit dem angestrebten Zielwert kann weiter eine optimale Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden.	
49	49.1	<p>Bedankung und Einordnung</p> <p>– Für die Arbeit wird gedankt. Es wird mitgeteilt, dass keine Äusserungen zu planerischen Aspekten gemacht wird und die Kommentare dazu der jüngeren und aktiven Generation überlassen wird, denn das Ziel soll es ja sein, die Gemeinde Gerzensee erfolgreich in die Zukunft zu führen.</p>	– Der Gemeinderat nimmt die Eingabe zur Kenntnis.	
	49.2	<p>Handlungsfelder Masterplan</p> <p>– Seite 3 Inhalt: 1 Entwicklungsgebiet, 1 Spiegelgasse sollte Spielgasse heissen!</p>	– Der Tippfehler wird korrigiert.	Masterplan
	49.3	<p>Änderung Zonenplan Koordinaten Landschaftschongebiet</p> <p>– Nr. 051 – 054 Hofgruppe Eichacher: Diese Hofgruppe heisst «Freudheim» - Eichacher heisst nur das Landstück zwischen Freudheim und See</p>	– Die Bezeichnungen der Hofgruppen werden nochmals überprüft und angepasst.	Masterplan Zonenplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> – Nr. 055 – 058 Hofgruppe Freudheim: Diese Hofgruppe heisst «Räschmatt» 		
52	52.1	<p>Bedankung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Erklärung durch die Gemeindevertreterin und den Ortsplaner Herr Fischer wird bedankt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	52.2	<p>Umzonung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird beantragt, dass der nordöstliche Teil der Parzelle 760 obere Kirchenzelg 1, 3115 Gerzensee von der Grünzone in die auf der gleichen Parzelle liegende Zone W2 umgezont wird. Ca. 60% der Fläche die sich heute in der Grünzone befindet ist seit über 50 Jahren nicht mehr grün. Darauf befindet sich die Quartierstrasse obere Kirchenzelg, einen Holzschopf, einen Garagen-Vorplatz, Parkplätze, sowie Stützmauern, Treppen und Wege. Dieser überbaute Teil der jetzigen Grünzone war richtigerweise im früheren Zonenplan schon in der Zone W2. Gemäss BauG Art. 79 entspricht die Nutzung dieses Parzellenteils in der Grünzone seit Jahrzehnten nicht dem Sinn und Zweck einer Grünzone. Gemäss den Ausführungen vom Ortsplaner Herr Fischer ist jetzt der Zeitpunkt für eine Änderung gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Gesuch für eine Umzonung wird – unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Waldabstand sowie der kantonalen Vorgaben bezüglich Bauladreserven, die der Wohnnutzung dienen – geprüft. 	Zonenplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
53	53.1	Landschaftsschongebiet mit Bauverbot – siehe Eingabe 47	<ul style="list-style-type: none"> – Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten wurden auf Grund der Mitwirkungseingaben vereinfacht und präzisiert. Auch die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungseingaben nochmals geprüft und angepasst. 	
54	54.1	Bedankung <ul style="list-style-type: none"> – Für die Arbeit und die Möglichkeit zur Mitwirkung wird gedankt. – Die Arbeit der Planungsbüros und die Ansätze der Verdichtung und möglichst wenig Einzonung wird geschätzt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	54.2	Wachstumsaussichten <ul style="list-style-type: none"> – Für den Punkt «moderate» Wachstumsaussichten werden Berechnungen angebracht, welche der breiten Bevölkerung klar verständlich vor Augen geführt werden müssten: Gemäss den Erläuterungen zum Masterplan vom 04.11.2020 will Gerzensee in der nächsten Periode (15 Jahre, Entwicklungsziele) «moderat» wachsen, von 1200 auf 1500 Einwohner; dies sind ja nur 1.5% / Jahr. Laut Kurzportrait der Gemeinde wuchs die Bevölkerung von 989 im Jahre 2005 auf 1242 Einwohner Ende 2020, dies sind durchschnittlich 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Entwicklungsziel leitet sich aus dem kommunalen Leitbild von 2010 ab. Das Leitbild stipulierte vor rund 10 Jahren ein moderates Bevölkerungswachstum auf 1'400 Einwohnerinnen und Einwohner (Leitsatz 2). Das angestrebte Wachstum wurde auf Grund der Bevölkerungsentwicklung und der Baulandreserven leicht nach oben angepasst. – Ob der Zielwert mittelfristig erreicht wird, hängt nicht zuletzt vom verfügbaren Wohnraum ab. Mit dem Generationenwechsel in den Einfamilienhäusern und der 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>1.53% / Jahr. Würden alle Gemeinden / Städte der Schweiz für die nächsten 15 Jahre mit 1.5% jährlichem Bevölkerungswachstum planen und dies auch kontinuierlich realisieren, hätten wir in der Schweiz Ende des Jahres 2030 eine Einwohnerzahl von 10'137'467. (Laut Publikation des Bundesamtes für Statistik betrug die Wohnbevölkerung in der Schweiz Ende 2019 exakt 8'606'033 Personen). Eine grosse Partei hat noch im Herbst 2020 vor der «10 Millionen-Schweiz» gewarnt und dass wir im Jahre 2030 «ohne Massnahmen» wohl um die 9'375'500 Einwohner haben würden (siehe Anhang). Und wohin geht nun die jetztige Planung? Auf 10 Millionen!</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dass die massive Überbevölkerung die Ursache der zurzeit weltgrössten Probleme, nämlich der Klimaerwärmung und der Umweltverschmutzung ist, muss nicht besonders erklärt werden. Mit mehr erneuerbarer Energie, Elektromobilität, neuen Technologien etc. wird versucht, diese Probleme in den Griff zu bekommen. Dabei wird ausgeblendet was es heisst, die jährlich weltweit neu hinzukommende Menschenmasse von rund 80 Millionen Menschen zu versorgen. Dieses enorme Wachstum entspricht in etwa 10* der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz (oder ganz Deutschland). Dass dieser zusätzliche, 	<p>Nutzungsreserven durch die innere Verdichtung besteht ein erhebliches Potenzial für ein Bevölkerungswachstum im bestehenden Siedlungsgebiet. Die Entwicklungsstrategie legt dazu fest, dass in erster Priorität die bestehenden Baulandreserven, die Reserven in bestehenden Gebäuden und die Potenziale der inneren Entwicklung genutzt werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem angestrebten Zielwert kann weiter eine optimale Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>enorme Versorgungsbedarf einzig im Nahrungsmittelbereich leider wohl nur mit mehr Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den entsprechenden, negativen Nebenwirkungen, der Vergrösserung der Anbauflächen u.a.m bereitgestellt werden kann, liegt auf der Hand; ganz abgesehen von den zusätzlichen Infrastrukturen, Mobilität etc. Der riesige, zusätzliche Wasserbedarf, welcher weltweit die Grundwasserspiegel absinken lässt, beschleunigt diese negative Umweltspirale. Das enorme Bevölkerungswachstum erfordert zusätzlich mehr Regulierungen und Gesetze, damit ein mit- und nebeneinander überhaupt noch möglich wird.</p> <p>– Weniger Gesetze und weniger Regulierungen: die laufenden Forderungen mehrerer Parteien lässt sich nicht erfüllen, wenn nicht die Ursachen bekämpft werden. Unter dem Deckmantel «Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen» drehen wir uns im Hamsterrad. Es wird eine der grössten Herausforderungen der Zukunft sein, wie durch Qualität das Streben nach Quantität ersetzt werden kann. Um dies zu erreichen wird es auch hier, so unschön sich die Sache anhört, mehr Regulierungen brauchen, ob wir wollen oder nicht. Die Politiker auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene sind gefordert...</p>		

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
65	65.1	<p data-bbox="636 1174 786 1201">Bedankung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="636 1214 1272 1388">– Es wird dafür gedankt, dass die planerischen Grundlagen der Gemeinde einer Prüfung unterzogen werden und strategische Möglichkeiten geschaffen werden, damit sich die Gemeinde weiterentwickeln kann. 	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1335 1214 1928 1278">– Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
	65.2	<p>Nachvollziehbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus den Unterlagen konnte entnommen werden, dass der Masterplan weder grundeigentümerverbindlich noch ein Richtplan ist. Dies ist schwerlich greifbar, insbesondere weil – nebst dem Masterplan – dann trotzdem noch Änderungen im Zonenplan vorgenommen werden sollen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Beim Masterplan handelt es sich um einen planerischen Wegweiser (vergleichbar mit einem räumlichen Konzept oder einem Leitbild), der eine Gesamtstrategie aufzeigt und dadurch die räumliche Koordination der angestrebten Entwicklung sicherstellt. Die Umsetzung in grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgt weiterhin im Zonenplan. 	
	65.3	<p>Um- und Einzonungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird davon ausgegangen, dass jede der vorgesehenen Um- oder Einzonungen einzeln durch die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmungen bewilligt werden müssen. Nachfolgend wird zu den einzelnen Entwicklungsgebieten Stellung genommen: <ul style="list-style-type: none"> • Spielgasse: keine Bemerkung • Lehrerhaus: keine Bemerkung • Bären: keine Bemerkung • Panoramaweg: Es dürften sich schwerlich mehrere Grundeigentümer finden, damit eine gesamtheitliche Lösung gefunden werden kann. • Sädelstrasse: Die vorgesehene Einzonung könnte m.E. dadurch realisiert werden, wenn das seit Jahrzehnten gehortete Bauland am Hölzliweg wieder ausgezont würde (zum 2. Mal). • Brunnmatt: keine Bemerkung 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt die Eingabe zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> • Weihermatt: die neu vorgesehene Siedlungsgrenze erscheint willkürlich. Als Alternative würde sich eine Einzonung lediglich einer Bautiefe östlich entlang des Rütigässchens anbieten, dies zur Anbindung der zwei bestehenden Wohnhäuser an das Dorf. • Aarestrasse: keine Bemerkung • Schlosspark: Von einer Einzonung ist strikte abzusehen! Schon die Begründung ist widersinnig. Einerseits will man den Schlosspark erhalten und andererseits beabsichtigt man diesen gleich zur Hälfte zu überbauen. • Weilerzone: Falls die Liegenschaften von Hans-Martin Kaiser in die Weilerzone Sädel integriert werden soll bin ich damit einverstanden. Falls dieses Gebiet separat «behandelt» werden soll, fehlt mir dazu die logische Begründung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Siedlungsgrenze wird überarbeitet. Der Gemeinderat kann sich in diesem Gebiet langfristig eine grössere Arrondierung des Siedlungsgebiets vorstellen. – Der Schlosspark liegt rechtsgültig in einer ZPP und könnte für eine Wohnüberbauung überbaut werden. Mit der Zonenplanänderung soll der Erhalt des Schlossparks in Abstimmung mit der Grundeigentümerschaft langfristig sichergestellt und die überbaubare Fläche signifikant reduziert werden. – Der Gemeinderat nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	65.4	<p>Kiesgrube</p> <ul style="list-style-type: none"> – Falls das Projekt der Kiesgrube schneller und separat zum Beschluss gebracht werden soll ist dies ok. Falls dem nicht so wäre, gehörte dieses Projekt auch in den Masterplan bzw. müssten Aussagen im Landschaftsschongebiet dazu gemacht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt der Kiesgrube wird im Masterplan ergänzt. – Zu Zeit läuft das Planerlassverfahren für die Kiesgrube. Im Zonenplan wird der Bereich der Kiesgrubenplanung daher ausgestanzt und 	Masterplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
			ein Hinweis auf die eigenständige Planung gemacht.	
	65.5	<p>Bevölkerungswachstum</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es soll festgehalten werden, dass ein weiteres Bevölkerungswachstum – falls man ein solches überhaupt will – primär durch die bessere Ausnützung von bereits bestehenden Gebäuden gezielt werden sollte. Z.B. durch: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbaumöglichkeiten von leerstehenden Dachgeschossen (liberaleres Baureglement betr. Dachgestaltung) • Durch die Aufstockung von Gebäuden (W3 statt W2) in ganzen Quartieren • Durch den Ausbau von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäuden (soweit die kantonale Gesetzgebung dies überhaupt zulässt). – Mit dieser Art Wachstum würde kein zusätzlicher Boden verbaut und zudem gibt es keine zusätzlichen Infrastrukturkosten für die Gemeinde, da diese Gebäude ja bereits erschlossen sind (Strom, Wasser, Abwasser, Strassen). 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde strebt mit den vorgestellten Planungsinstrumenten eine innere Verdichtung an. Das angestrebte Bevölkerungswachstum soll primär durch die bessere Nutzung des bestehenden Baugebiets ermöglicht werden. Dabei soll aber die hohen Qualitäten der Wohngebiete nicht geschmälert werden. 	
	65.6	<p>Mitwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird gehofft, dass sich auch in Corona-Zeiten genügend Leute mit der Materie befassen wollen, damit der Gemeinderat genügend 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Coronasituation beschäftigt uns seit März 2020. Aufgrund der unsicheren Lage hat man sich dazu entschieden, anstelle einer 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		Rückmeldungen erhält, um seine planerischen Ziele zu konsolidieren oder zu revidieren.	Informationsveranstaltung an zwei Tagen Sprechstunden anzubieten. Am 27. und 28. Januar 2021 fanden diese statt. An diesen beiden Tagen standen die Ortsplaner Urs Fischer und Adrian Kräuchi sowie Ernst Hossmann (Mi) und Monika Tschannen (Do) den interessierten Bürger/innen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Das Angebot wurde rege genutzt. Für diejenigen, die an diesen beiden Tagen nicht kommen konnten wurden individuelle Termine vereinbart. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Mitwirkungsmöglichkeit mit Einbezug der Covid-Einschränkungen bestmöglich umgesetzt worden ist.	
68	68.1	Bedankung – Die SVP Sektion Gerzensee bedankt sich beim Gemeinderat für die geleisteten Vorarbeiten zur OPR, wie auch für die Möglichkeit, dass Interessierte die Gelegenheit hatten, an der Sprechstunden im Januar teilzunehmen.	– Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.	
	68.2	Grundsatz – Die SVP Sektion Gerzensee begrüsst das gewählte Vorgehen des Gemeinderates Gerzensee, den Zonenplan und das Baureglement den neuen kantonalen und nationalen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und die	– Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		Gesamtstrategie der angestrebten räumlichen Entwicklung in einem Masterplan festzulegen und Ein-, Um- und Aufzonungen im Einzelverfahren der Stimmbevölkerung vorzulegen.		
	68.3	<p>Siedlungsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Tatsache, dass mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanungsrevision keine Neueinzonungen erfolgen, wird das Bestreben und die Strategie unterstützt, bei bestehenden Arealen im Siedlungsgebiet, welche mit einer geringen Dichte überbaut sind, eine innere Entwicklung anzustreben und mit der beabsichtigten Anpassung der Nutzungsmasse im Bereich der bestehenden Bauzonen in der Praxis und Umsetzung auch zu ermöglichen 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	68.4	<p>Landschaftsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie im Schreiben vom 14. Dezember 2020 bei den Informationen zur Aktualisierung der Ortsplanung und zum Masterplan selber festgestellt wurde, ergeben sich bereits durch die geänderte, übergeordnete Raumplanungsgesetzgebung Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Landschaft. – Umso wichtiger erscheint es, dass in der Gemeinde Gerzensee für die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft nicht zusätzliche 		

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Hürden und Verbote aufgestellt resp. erlassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird festgestellt, dass bei den skizzierten Handlungsfeldern der Landschaftsgebiete im ganzen südlichen und westlichen Teil der Gemeinde ein Landschaftsschongebiet mit Bauverbot erlassen werden soll (siehe Seite 14 Dokument Handlungsfelder Masterplan zur räumlichen Entwicklung L1 – L3). Im Bereich der unteren Kirchenzelg wird das Landschaftsschongebiet mit Bauverbot unmittelbar an die Bauzone gelegt und geht damit sogar noch weiter als die vom RGSK Bern-Mittelland von regionaler Bedeutung bezeichnete Siedlungsbegrenzung. – Damit auch kommende Generationen der Landwirtschaft Gerzensee den nötigen Spielraum erhalten sich räumlich zu entwickeln, bedarf es in diesem Bereich einer Änderung der vorgesehenen Teilrevision der Ortsplanung. – Die Planung hat die nötigen Felder für die räumliche Entwicklung in der Landwirtschaft zu bezeichnen und darauf zu achten, dass die im südlichen und westlichen Bereich der Gemeinde geplanten Landschaftsschongebiete mit Bauverbot so reduziert werden, dass eine «Pufferzone» als normales Landschaftsschongebiet (ohne Bauverbot) eine 	<ul style="list-style-type: none"> – In der Landschaftskammer zwischen Kirchenzelg und Dorfstrasse sind grossvolumige Bauten und Anlagen wie Laufställe, Masthallen, Ökonomiebauten aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes, fehlende Anbindungsmöglichkeiten an bestehende Strukturen wie auch die Siedlungsnähe als problematisch zu beurteilen. – Bei der Ausscheidung von Landschaftsschongebieten ist eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Entwicklung und der Forderungen zum Schutz der Landschaft zu finden. Mit der differenzierten Festlegung der Landschaftsschongebiete I und II wird dem Erhalt der landschaftlichen Qualitäten, den Schutzzielen des ISOS-Inventars und den 	Masterplan Zonenplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		Weiterentwicklung der Landwirtschaftsbetriebe in Gerzensee zulässt.	<p>landwirtschaftlichen Entwicklungsanliegen Rechnung getragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen zu den Landschaftsschongebieten wurden auf Grund der Mitwirkungseingaben vereinfacht und präzisiert. – Die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete I und II wurde auf Grund der Mitwirkungseingaben nochmals geprüft und angepasst. 	
71	71.1	<p>Mitwirkungsdauer und Form</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der aktuellen Lage rund um Covid wird es als nötig erachtet, den Einbezug der Bevölkerung terminlich zu verlängern und sicherzustellen, dass eine möglichst hohe Beteiligung an der Ortsplanung erfolgt, also die Frist um mindestens 3 Monate zu erstrecken. Angesichts der Bedeutung des Vorhabens erscheint dies angemessen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Coronasituation beschäftigt uns seit März 2020. Aufgrund der unsicheren Lage hat man sich dazu entschieden, anstelle einer Informationsveranstaltung an zwei Tagen Sprechstunden anzubieten. Am 27. und 28. Januar 2021 fanden diese statt. An diesen beiden Tagen standen die Ortsplaner Urs Fischer und Adrian Kräuchi sowie Ernst Hossmann (Mi) und Monika Tschannen (Do) den interessierten Bürger/innen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Das Angebot wurde rege genutzt. Für diejenigen, die an diesen beiden Tagen nicht kommen konnten wurden individuelle Termine vereinbart. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Mitwirkungsmöglichkeit mit Einbezug der Covid-Einschränkungen bestmöglich umgesetzt worden ist. 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> – Der Ortsplan soll vollständig mit dem nachgeführten Zonenplan aufgelegt werden und dies der Bevölkerung nochmals aktiv kommuniziert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Bezüglich der Nutzungsplanung können nur die Änderungen aufgelegt werden, da für die weiteren Bestandteile der Nutzungsplanung keine Planbeständigkeit ausgelöst werden soll. 	
	71.2	<p>Ortsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gerzensee hat ein Ortsbild von nationaler Bedeutung und liegt in einmaliger Natur. Die Arealentwicklung im Dorf hat deshalb dem Primat des Ortsbildgebietes und -schutzes zu folgen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Ortsbildschutzgebiet wird nicht geändert. Somit ist auch bei den Entwicklungsgebieten im Dorfkern der sorgfältige Umgang mit dem Ortsbild gewährleistet. 	
	71.3	<p>Landschaftsschongebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Landschaftsschongebiet mit Bauverbot für Kiesabbau und Deponie ist beizubehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Grund einer laufenden Zonenplanänderung wird das von der Deponie betroffene Gebiet von der Ortsplanungsrevision „ausgestanzt“ und erfolgt in einem separaten Planerlassverfahren. – Nach Abschluss des Abbau- und Deponiebetriebs wird das betroffene Gebiet mit dem Landschaftsschongebiet mit Bauverbot überlagert. 	
	71.4	<p>Biodiversität und Vernetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sehr gut ist die neue Strategie Biodiversität und Vernetzung inklusive dafür zu entwickelnder Massnahmen. Hecken und Feldgehölze sind zu schützen, im Ortsplan einzuzeichnen inkl. der Überwachung durch die Gemeinde. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat ist erfreut über Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. – Hecken und Feldgehölze sind umfassend durch übergeordnetes Recht geschützt. Ein zusätzlicher kommunaler Schutz erzielt keine 	

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
			zusätzliche Wirkung. Neben der Bauverwaltung der Gemeinde liegt der Vollzug insbesondere bei den kantonalen Fachstellen.	
	71.5	<p>Dorfkern</p> <ul style="list-style-type: none"> – Generell fehlt im Dorf ein eigentlicher Kern wo man sich trifft und soziale Kontakte in attraktiver Umgebung stattfinden können. Wie dem Gemeindepräsidenten an anderer Stelle mitgeteilt wurde, könnte sich das Areal um die Gemeindeverwaltung dazu anbieten. Die bestehende «Parkplatzwüste» ist zu beseitigen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat teilt die Einschätzung. Die Schaffung von öffentlichem Raum resp. Bewegungsraum ist im Standortprofil des Entwicklungsgebiet 1 «Spielgasse/Kreuzplatz» vorgesehen. 	
	71.6	<p>Bären</p> <ul style="list-style-type: none"> – Seit nunmehr 11 Jahren war der Gasthof Bären ein Restaurant und Treffpunkt. Angesichts der Covid Einschränkungen sind die längerfristigen Aussichten in der Gastronomie bekanntlich sehr unsicher. Sollte sich eine zukünftige Weiterführung des Bären als Gastrobetrieb betriebswirtschaftlich nicht mehr rechnen, fiele ein weiterer Treffpunkt dahin. Umso mehr gewinnt das Thema Dorf kern/-platz an Gewicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Bären ist ein wichtiger Bestandteil des Dorfes und sollte, wenn immer möglich erhalten bleiben. Die Gemeinde unterstützt die Bestrebungen für den Erhalt des Bären. 	
77	77.1	<p>Hofgruppe Stutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Rückmeldungen betreffend der Teilrevision der Ortsplanung beruht auf den veröffentlichten Plänen und Dokumenten auf der 	<ul style="list-style-type: none"> – Gestützt auf die Mitwirkungseingabe sind die Abgrenzungen der Landschaftsschongebiete I und II nochmals geprüft und angepasst. 	Masterplan Zonenplan

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>Hompagne der Gemeindeverwaltung Gerzensee. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Parzelle 389 / Gelterfingenstrasse 4 + 4a der Hofgruppe Stutz. Momentan sehen die Pläne auf der gesamten Parzelle ein «Landschaftsschongebiet mit Bauverbot» vor. Die Hofgruppe Stutz ist mit einem parzellenübergreifenden «Freihalteperimeter» von 80m * 90m ausgeschieden.</p> <p>– Das «Landschaftsschongebiet. mit Bauverbot» sowie der bisherige «Freihalteperimeter» wird uns in der mittel- und langfristigen Entwicklung stark einschränken. Damit wir uns auf die klimatischen, politischen und gesellschaftlichen Einflüsse zukunftsgerichtet anpassen können, ist eine gewisse Flexibilität und Planungssicherheit notwendig. Diese ist mit dem «Landschaftsschongebiet mit Bauverbot» und dem aktuellen «Freihalteperimeter» nur bedingt möglich. Zusätzlich befinden wir uns in der Diskussion den Hof an die nachfolgende Generation weiterzugeben. Da die Herausforderungen in diesem Bereich stetig zunehmen und langfristig neue Wege eingeschlagen werden müssen, ist es uns ein Anliegen gewisse Optionen freizuhalten. Wichtig hierbei ist eine Realisierung von neuen Betriebsausrichtungen / Betriebszweigen und</p>		

Eingabe	Nr.	Inhalt Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Änderung
		<p>den dazugehörigen Infrastruktur- und Betriebsbauten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es werden Änderungen gemäss Beilage vorgeschlagen: die ganze Parzelle 389 soll in das «Landschaftsschongebiet ohne Bauverbot» überführt werden. Der «Freihalteperimeter» soll durch den «Entwicklungsperimeter» erweitert werden. Diesbezüglich verfolgen wir nicht die Absicht den gesamten «Entwicklungsperimeter» auszuschöpfen, sondern uns primär Optionen freizuhalten. 		